



TKGS Präsident  
Herrn Mike Greub  
Vorstatt 4  
5079 Zeihen

Liestal, 26.10.2020

### Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (DKGS) 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

Der SC reicht folgende Anträge an die DKGS vom 30. Januar 2021 ein:

#### Allgemeine Bestimmungen TKGS (Seite 10 + 11)

##### Text alt

##### **Anmeldung und Ausschreibung einer Prüfung**

Eine Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf, oder ein Turnier mit Einzelabteilungen muss minimal auf der Website der TKGS publiziert sein. Dadurch erhält die Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf oder ein Turnier mit Einzelabteilungen den offiziellen Status. Die **Publikation auf der Website muss sechs** vollständige Wochen vor dem Prüfungsdatum erfolgt sein. Für die Ausschreibung in den Print-Medien der SKG ist der Redaktionsschluss der Medien verbindlich. Eine Ausschreibung in den Print-Medien ist nicht Pflicht.

Eine Prüfung, welche nicht rechtzeitig publiziert wird, darf nicht durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die durchführende Sektion/Rasseverein an die zuständige Stelle der TKGS. Die zuständige Stelle der TKGS bewilligt und veröffentlicht die angemeldete Prüfung auf der Website der TKGS und - wenn gewünscht - aufgrund der ausgefüllten Anmeldung in den gewählten Printmedien.

**Bei KH und LawH Prüfungen kann in Ausnahmefällen von dieser Sechswochenfrist abgewichen werden.**

---

##### Text neu

##### **Anmeldung und Ausschreibung einer Prüfung**

Eine Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf, oder ein Turnier mit Einzelabteilungen muss minimal auf der Website der TKGS publiziert sein. Dadurch erhält die Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf oder ein Turnier mit Einzelabteilungen den offiziellen Status. **Die Anmeldung beim Kontrolleur der TKGS muss zwei** vollständige Wochen vor dem Prüfungsdatum erfolgt sein. Für die Ausschreibung in den Print-Medien der SKG ist der Redaktionsschluss der Medien verbindlich. Eine Ausschreibung in den Print-Medien ist nicht Pflicht.

Eine Prüfung, welche nicht rechtzeitig publiziert wird, darf nicht durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die durchführende Sektion/Rasseverein an die zuständige Stelle der TKGS. Die zuständige Stelle der TKGS bewilligt und veröffentlicht die angemeldete



Prüfung auf der Website der TKGS und - wenn gewünscht - aufgrund der ausgefüllten Anmeldung in den gewählten Printmedien.

Bei KH und LawH Prüfungen kann in Ausnahmefällen von dieser **Zweiwochenfrist** abgewichen werden.

**Begründung**

- Vermehrt besteht die Tendenz kleinere Prüfungen im nahen Umfeld zu organisieren.
- Mit der Regelung der zwei Wochen kann man das Problemfeld Fährten- und Reviergelände flexibler handhaben und auf die aktuelle Situation im Gelände reagieren.
- Mit dem Mähen einer Wiese kann die Prüfung sofort angemeldet werden.

\*\*\*\*\*

**Allgemeine Bestimmungen TKGS (Seite 12)**

**Text alt**

**Verschiebung einer Prüfung**

Eine Prüfung kann verschoben werden, sofern das Zeitfenster für die erneute Publikation von **sechs** Wochen eingehalten wird.

---

**Text neu**

**Verschiebung einer Prüfung**

Eine Prüfung kann verschoben werden, sofern das Zeitfenster für die erneute Publikation von **zwei** Wochen eingehalten wird.

**Begründung**

- Zwangsweise Anpassung gemäss Antrag "Anmeldung und Ausschreibung einer Prüfung".

\*\*\*\*\*



**Allgemeine Bestimmungen TKGS (Seite 15)**

**Text alt**

**Prüfungsleiter (PL)**

Die Sektionen/Rassevereine oder deren Ortsgruppen, welche eine Prüfung durchführen, sind verpflichtet, einen Prüfungsleiter zu stellen. Dieser ist für die Durchführung der Prüfung nach den allgemeinen Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) und den Vorgaben der zur Austragung kommenden Prüfungsordnungen (PO) verpflichtet. Der Prüfungsleiter plant, organisiert und wickelt eine Prüfung als Ganzes ab. Es ist unumgänglich, dass der Prüfungsleiter die Bestimmungen der Reglemente kennt und auch anwendet. Er ist verpflichtet, eine der Grösse der Prüfung entsprechende Infrastruktur mit den nötigen Funktionären zu stellen. Die organisierten Plätze und Felder müssen ein Vorführen nach PO gewährleisten. **Der Prüfungsleiter selbst darf an einer von ihm geleiteten Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf keinen Hund vorführen und/oder eine andere Funktion übernehmen.**

**Text neu**

**Prüfungsleiter (PL)**

Die Sektionen/Rassevereine oder deren Ortsgruppen, welche eine Prüfung durchführen, sind verpflichtet, einen Prüfungsleiter zu stellen. Dieser ist für die Durchführung der Prüfung nach den allgemeinen Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) und den Vorgaben der zur Austragung kommenden Prüfungsordnungen (PO) verpflichtet. Der Prüfungsleiter plant, organisiert und wickelt eine Prüfung als Ganzes ab. Es ist unumgänglich, dass der Prüfungsleiter die Bestimmungen der Reglemente kennt und auch anwendet. Er ist verpflichtet, eine der Grösse der Prüfung entsprechende Infrastruktur mit den nötigen Funktionären zu stellen. Die organisierten Plätze und Felder müssen ein Vorführen nach PO gewährleisten. **Der Prüfungsleiter selbst darf an einer von ihm geleiteten Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf nicht als Leistungsrichter eingesetzt werden.**

**Begründung**

- Die Organisation einer Prüfung muss im Vorfeld gemacht werden, am Prüfungstag muss alles organisiert sein. In diesem Sinne ist es ohne weiteres möglich, dass ein Prüfungsleiter Fährten läuft oder auch an der Prüfung selbst startet.
- Ob eine Prüfung gut organisiert ist hängt von der Fähigkeit der Person ab, ist damit unabhängig von einer zusätzlichen Funktion oder einer Prüfungsteilnahme.

Mit hundesportlichen Grüßen



Schweizerischer Schäferhund-Club

Vize-Präsident

Marc Kunz

Leistungswart

Hans Graf